

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	RRP-Südleitung-Rohöl-24Zoll
Aktenzeichen Bericht	54.9-14.01-1.2.3 vom 08.01.2018
Betreiber/Firma	N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij Butaanweg 215 3196KC Vondelingenplaat (RT) / Niederlande
Standorte	Pompstation Venlo / Niederlande Übergabestation Wesseling
Anlage	24“-Mineralöl-Rohrfernleitungsanlage Venlo- Godorf-Wesseling (Südleitung)
Datum und Dauer der Umweltinspektion	16.08.2017 (Übergabestation Wesseling) 10.11.2017 (Pompstation Venlo / Niederlande) insgesamt 50 Stunden, davon 12 Stunden Vor- Ort-Inspektion
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung Düsseldorf (bei der Vor-Ort- Inspektion in der Pompstation Venlo / Niederlande)

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung gemäß § 8a RohrFLtgV

B) Grundlage der Überwachung

- Gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 VbF und wasserrechtliche Genehmigung gemäß §§ 19a-c WHG zum Betrieb der Mineralölfernleitungen Venlo-Wesel-Gelsenkirchen und Venlo-Wesseling vom 23.01.1967 durch den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III A2-8603.4)
- Gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 VbF und wasserrechtliche Genehmigung gemäß §§ 19a-c und f WHG zum Betrieb der Mineralölfernleitungen Venlo-wesel-Gelsenkirchen und Venlo-Wesseling-Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz vom 30.12.1976 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III A2-8603.4)
- Nachtrag zum Bescheid vom 30.12.1976 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.07.1982 (Az. III A7-8603.4)
- Anzeigenbestätigung zur endgültigen Stilllegung der Mineralölfernleitung Wesseling-Raunheim durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.06.1985 (Az. III A5-8603.4)
- Nachtrag zum Bescheid vom 30.12.1976 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2000 (Az. 3.3-8229.5.7/RRP)
- Zusammenfassende Dokumentation, Stand: 02.2017

- RohrFLtgV
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL)
- Tagesordnung vom 08.09.2017

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Bei der Molchentnahme in der Übergabestation Wesseling ist die Molchauffangwanne sicher zu gründen. Mangel wurde beseitigt und vor Ort am 20.12.2017 kontrolliert.
erhebliche Mängel	Die Öffnung der Molchschleuse in der Übergabestation Wesseling darf konstruktiv den Bereich der begrenzten Dichtheitsfläche nicht überschreiten. Mangel wurde beseitigt und vor Ort am 20.12.2017 kontrolliert.
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben zur Vor-Ort-Inspektion in der Übergabestation Wesseling am 16.08.2017 vom 18.08.2017 (Az. 54.9-14.01-1.2.3) Revisionsschreiben zur Vor-Ort-Inspektion in der Pompstation Venlo / Niederlande am 10.11.2017 vom 08.01.2018 (Az. 54.9-14.01-1.2.3)
-----------------------	--

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.